

# RS Vwgh 1987/6/17 86/03/0218

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.06.1987

## Index

StVO

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37

AVG §40 Abs1

AVG §45 Abs2

AVG §45 Abs3

## Rechtssatz

Ist ein Lokalaugenschein in Ansehung der in Frage stehenden Verwaltungsübertretung zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes nicht geeignet und daher auch nicht durchzuführen, liegt in der Abhaltung eines solchen ohne Beziehung des Beschuldigten kein Mangel. Gleiches gilt, wenn die Behörde ihren Schuldspruch nicht auf diesen stützt.

## Schlagworte

Beweismittel AugenscheinParteiengehör Unmittelbarkeit Teilnahme an BeweisaufnahmenSachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Augenschein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986030218.X04

## Im RIS seit

30.08.2019

## Zuletzt aktualisiert am

30.08.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>